

## Hinweise a.d. Rechtsprechung m.w.N.:

Nach § 1697a BGB ist diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Nach § 1684 Abs. 2 BGB haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (Wohlverhaltenspflicht).

Ein Elternteil verstößt gegen das Wohlverhaltensgebot, wenn er sich gegenüber dem Kind negativ und in herabsetzender Weise über den anderen Elternteil äußert. Ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot kann auch darin bestehen, dass der betreuende Elternteil dem Kind einfach freistellt, ob es den Umgang mit dem anderen Elternteil wahrnehmen will (OLG Saarbrücken, FamRZ 2007, 927); vielmehr muss er alle zur Verfügung stehenden erzieherischen Mittel anwenden, um das Kind zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu bewegen (OLG Saarbrücken, FamFR 2012, 548).

Gemäß § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.

Die elterliche Sorge findet ihre Rechtfertigung nicht in einem Machtanspruch der Eltern (hier: der Mutter, Anm.), sondern in dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe dabei, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln (vgl. BVerfGE 24, 119; FamRZ 1968). Auch hat das Elternrecht (hier: der Mutter, Anm.) seine Wurzeln nicht in naturgegebener Verschiedengeschlechtlichkeit, sondern besteht in erster Linie im Interesse des Kindes, damit beide Eltern ihrem Pflichtrecht nachkommen können (BVerfGE 24, 119, 144 = NJW 1968, 2233, näher dazu u.a. Seibert FamRZ 1995, 1457, 1459, 1460).

Der Umgang des Kindes mit seinem Vater darf nicht dem Willen und der Willkür der Mutter unterliegen. Die Bindungstoleranz ist grundsätzlich ein Kriterium der Erziehungseignung. Nach § 1684 II BGB besteht beim Umgang ausdrücklich eine Solidaritätspflicht des betreuenden Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil; der Umgang ist Teil des Kindeswohls (§ 1626 III BGB). Die Umgangstoleranz ist ein wichtiges Kriterium der Erziehungseignung und Förderkompetenz (OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 627 = NJW-RR 2000, 957). Sie kann Ausschlag eines Sorgerechtsentzug (hier: der Mutter) sein (OLG München, FamRZ 1991, 1343; OLG München FamRZ 1997, 45; OLG München FamRZ 2003, 1957-1958; Pressemitteilung d. AG München Nr. 53/2009, OLG Köln DRsp 2014/6600 = FamRZ 2014, 575).

Die Gewährung des Umgangs darf nicht von einem Wohlverhalten der Eltern zueinander abhängig gemacht werden, KG FamRZ 2008, 2054.

Das in den §§ 1626 Abs. 3, 1684 BGB geregelte Umgangsrecht ist als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen. Das in § 1684 BGB bestimmte Umgangsrecht als eigenständiges Recht wird aus dem natürlichen Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hergeleitet (FamRZ 1998, 576 unter Hinweis auf BVerfG, FamRZ 1983, 872). Gestützt wird das Umgangsrecht ebenfalls auf § 8 EMRK.

Die Frage der Häufigkeit und der Dauer eines Umgangskontaktes ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der berechtigten Wünsche der Eltern Einzelfall bezogen zu entscheiden. Ausschlaggebender Maßstab und Bezugspunkt aller Entscheidungen zum Umgangsrecht ist das Wohl des Kindes. Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 BGB ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Zweck und Inhalt des Umgangsrechts ist es, dem berechtigten Elternteil die Möglichkeit zu geben, sich laufend von der Entwicklung und dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehen des Kindes zu überzeugen und die zwischen Ihnen bestehenden Bande zu pflegen, das heißt einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (hierzu: BVerfG, NJW 2002, 1863 f = Forum Familien- und Erbrecht, 2002, 92; Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl., § 1684 Rdnr. 2 m.w.N.). Bei der Umsetzung des Umgangsrechts haben beide Eltern gemäß § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB die Verpflichtung zu wechselseitiger Loyalität. Dabei sind zwischen ihnen bestehende Schwierigkeiten kein Grund, den Umgang eines Elternteils mit dem Kind einzuschränken oder gar auszuschließen, sondern vielmehr Anlass, Anstrengungen zu unternehmen, diese Schwierigkeiten im Interesse des Kindes zu überwinden (etwa OLG Brandenburg 4.7.02 – 15 UF 25/02 – FamRZ 2003, 111 = MDR 2003, 30 = OLGR Brandenburg 2002, 441 [7]).